

Ebenso sind die im Exekutions- und Konkursrecht bestimmten und angewendeten Beschränkungen, wie die Rechtssicherung oder Exekutionsbewilligung, als Begrenzungen der Eigentumsgarantie verfassungsmässig gedeckt.<sup>397</sup>

#### *IV. Richterrecht*

Die Gesetzgebung regelt das Recht der materiellen Enteignung nicht. Die Inhaltsbestimmung ist zum überwiegenden Teil Richterrecht und der Praxis des Staatsgerichtshofes und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) überlassen bzw. ihr zu entnehmen, die im Wesentlichen der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts folgt.<sup>398</sup>

#### *V. Abgrenzung zur formellen Enteignung als verfahrensrechtliche Frage*

Der Abgrenzung gegenüber der formellen Enteignung kommt aus verfahrensrechtlichen Gründen keine grosse Bedeutung mehr zu. Ivo Beck<sup>399</sup> machte noch geltend, dass dadurch zugleich entschieden werde, ob bei einem Eingriff das Expropriationsverfahren nach Expropriationsgesetz oder ein spezielles Verfahren anzuwenden sei. Die meisten Gesetze weisen heute zumindest bei der Frage der Bemessung oder Festsetzung der Entschädigung auf das Verfahren des Expropriationsgesetzes hin.

---

397 StGH 1993/13 und 1993/14, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 49 (52); StGH 1993/25, Urteil vom 23. Juni 1994, LES 1/1995, S. 1 (2).

398 Vgl. etwa VBI 1998/52, Entscheidung vom 28. Oktober/25. November 1998, nicht veröffentlicht, S. 14 ff., die zur Beurteilung der Frage der Entschädigungspflicht bei Nichteinzonierung einer Liegenschaft in die Bauzone auf BGE 122 II 326 ff. Bezug nimmt, und StGH 1999/26, Entscheidung vom 29. Februar 2000, nicht veröffentlicht, S. 15 ff.

399 Beck, S. 21. Seine Dissertation «Das Enteignungsrecht des Fürstentums Liechtenstein» stammt aus dem Jahre 1950.